

Fach-Information Mess-EG und Meldepflicht

HINWEIS
Die Gebühr für die
Ersteichung wird
durch ein
Konformitätsentgelt
ersetzt!

Neufassung des Eichgesetzes und Anzeigepflicht für Messgeräte nach § 32 Mess- und Eichgesetz (MessEG) ab 01.01.2015

Das **Mess- und Eichgesetz** vom 25. Juli 2013 stellt eine Neufassung des Eichgesetzes dar. Dieses hat auch Auswirkungen auf den Einsatz von Wasser- und Wärmezählern.

1. Anzeigepflicht für geeichte Messgeräte

§ 32, Absatz 1 MessEG: „Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet, hat diese der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen.“

Was ist praktisch zu tun?

1. Der Messgeräteverwender muss ab 2015 die Verwendung neuer oder erneuerter Messgeräte innerhalb von 6 Wochen nach Inbetriebnahme der zuständigen Eichbehörde anzeigen.
2. Dies kann benutzerfreundlich über die zentrale Meldeplattform (www.eichamt.de) der Eichbehörden geschehen.
3. Es können entweder einzelne Messgeräte angezeigt oder die vereinfachte Meldung für mehrere Messgeräte einer Messgeräteart und gleichen Typs genutzt werden, sofern entsprechende Listen mit den geforderten Daten vorgehalten werden. Dafür muss der Verwender aber in eigener Verantwortung sicherstellen, dass Übersichten der verwendeten Messgeräte mit den geforderten Angaben der zuständigen Behörde auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können. Der Verwender muss die kompletten Daten also vorhalten.

Welche Informationen werden benötigt?

Anzugeben sind wie hier beispielhaft:

Geräteart	Hersteller	Typbezeichnung	Eichjahr	Anschrift des Verwenders
Wasserzähler	Allmess	AMES 3-W +m	2015	Mustermann; Musterstraße
Wärmezähler	Itron	CF-Echo II	2015	Mustermann; Musterstraße
Wasserzähler	Allmess	EVK 3/110 +m	2015	Mustermann; Musterstraße
Wärmezähler	Allmess	Integral-MK UltraMaXX	2015	Mustermann; Musterstraße

Wer ist der Verwender?

Der Verwender ist derjenige, der die rechtliche und tatsächliche Kontrolle über die Funktionen des Messgerätes (Funktionsherrschaft) hat. Ein „Verwenden“ liegt nur dann vor, wenn das Messgerät zu einem der vom Gesetz genannten Zwecke eingesetzt werden soll. In der Regel ist der Verwender z.B. der Gebäudeeigentümer.

Im Zweifelsfall kann man sich an die zuständige Eichbehörde unter www.eichamt.de wenden.

Wo müssen die Geräte gemeldet werden?

Die einfachste Möglichkeit ist die zentrale Anmeldeplattform im Internet unter www.eichamt.de.

Sie können die Anzeige auch direkt per Fax oder Brief an Ihr zuständiges Eichamt richten. Die Adressen finden Sie ebenfalls unter www.eichamt.de.

Sollten die o.g. Wege für Sie nicht verfügbar sein, steht zusätzlich eine einheitliche zentrale Telefax- und Postadresse der Eichbehörden zur Verfügung:

Geschäftsstelle der AGME
c/o Deutsche Akademie für Metrologie beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht
Franz-Schrank-Str. 9
80638 München
Fax: +49 (0) 89 17901-386

Bekomme ich eine Eingangsbestätigung?

Sie erhalten eine Bestätigung, dass die Anzeige eingegangen ist. Bei elektronischer Anmeldung komfortabel per E-Mail. Die Bestätigung dient auch als Beleg, wenn z.B. Eichbedienstete vor Ort danach fragen.

2. Anforderungen an das Verwenden von Messwerten

Gemäß § 33, Absatz 2 dürfen nur die Messwerte von Messgeräten, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, verwendet werden. Also dürfen nur Werte von geeichten Zählern genutzt werden.

3. Eichung und Eichfrist

Gemäß § 37, Absatz 1 dürfen Messgeräte nicht ungeeicht verwendet werden.

Wir beraten Sie gern:

Schleswig-Holstein, Hamburg, nördliches Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern

E. G. Lochmann KG
Friedenstraße 2
24568 Kaltenkirchen
Tel. 04191 9088-0
Fax 04191 9088-44
lochmann@allmess.de

Niedersachsen

Andre Böhmke
Industriervertretungen
Drosselweg 4
30938 Burgwedel
Tel. 05139 80013
Fax 05139 88789
boehmke@allmess.de

Sachsen*

Industriervertretungen Köhler
Inh. G. Schwalm
Prager Str. 17
04103 Leipzig
Tel. 0341 9213735
Fax 0341 9213736
koehler@allmess.de

Bremen und westliches Niedersachsen

Norbert Nowak
Letterhausstr. 62
27755 Delmenhorst
Tel. 04221 80222-0
Fax 04221 80222-1
nowak@allmess.de

Thüringen*

Joachim Rückmann
Industriervertretungen
Am Schießstand 29
99099 Erfurt
Tel. 0361 411992
Fax 0361 4210282
rueckmann@allmess.de

Bayern (Nord)*

Wolfgang Fleischmann
Haustechnische Vertretungen
Steinlachstraße 23
90571 Schwaig
Tel. 0911 958887-0
Fax 0911 958887-49
fleischmann@allmess.de

Nordrhein-Westfalen*

Richmann Handelsvertretungen
Inh. Oliver Pawlik e.K.
Kemnader Straße 285
44797 Bochum
Tel. 0234 77797-0
Fax 0234 77797-70
richmann@allmess.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland

Prüfer & Rappold GmbH
Bergweg 13 a
61267 Neu Anspach
Tel. 06081 96291-2
Fax 06081 96291-4
pruefer-rappold@allmess.de

Bayern (Süd)

Wolf Industriervertretung
Weihmühlstr. 16
85368 Moosburg
Tel. 08761 6686-50
Fax 08761 6686-59
wolf@allmess.de

Nordrhein-Westfalen (Bergisches Land, Rheinland)

Küppers Industriervertretungen
Raitz-von-Frentz-Str. 6
41352 Korschenbroich
Tel. 02161 40298-23
Fax 02161 40298-29
kueppers@allmess.de

Berlin und Brandenburg

Ralf Kattenbusch UG
Heimstraße 24b
15374 Müncheberg
Tel. 033432 999704
Fax 033432 999930
kattenbusch@allmess.de

*Werksvertretungen mit Abrechnungsservice

Baden-Württemberg*

Friedrich Industriervertretung OHG
Maieräckerstraße 13
72108 Rottenburg a. N.
Tel. 07472 9631-0
Fax 07472 9631-49
friedrich@allmess.de

Sachsen-Anhalt

Frank Siebenhüner Industriervertretungen
Speicherstraße 10
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 5769-70
Fax 03464 5769-72
siebenhuener@allmess.de

